

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3

Rechtskraft: 28.06.1985
↳ betrifft nur die Strassenflächen Nelkenstraße - Jahnstraße,
Goethestraße - Veitichenstraße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Rechtsgrundlagen und Bestandteile

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet Festsetzungen nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256/ ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), und nach § 103 der Landesbauordnung (BauO NW), in der Fassung vom 15.06.1976 (GV NW S. 264), in Verbindung mit § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594).

B. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist während des Baugenehmigungsverfahrens mit der Stadt abzustimmen.

2. Nebengebäude

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind grundsätzlich nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und dort nur im Anschluß an Wohngebäude bzw. Garagen zulässig. Sie sind in Form und Gestaltung den geplanten bzw. vorhandenen baulichen Anlagen anzupassen.

3. Art der baulichen Nutzung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ein Teil der bisher ausgewiesenen öffentlichen Fläche in reines Wohngebiet (WR) umgewandelt.

4. Maß der baulichen Nutzung

1. Geschoßflächenzahl	:	0,8
2. Geschosse	:	II

2. Geschosse : II

5. Bauweise

offen

Dachneigung: $30^\circ - 48^\circ$

Dachform: Satteldach

Drempel sind nicht zulässig.

gehört zur Genehmigung
vom 14.02.1995

vom 14.06.1945

Az. 35.216-5911-14.55

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Im Auftrag

Five